

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Erinnern zeugen, nämlich dann, wenn Schuld reduziert wird auf einen Zeitraum von etwa zwölf Jahren, wenn Repressalien gegen die Sinti und Roma allein mit der Zeit des Nationalsozialismus verbunden werden. Doch Hass und Vorurteile ihnen gegenüber sind 1933 keineswegs aus dem Nichts heraus entstanden und – leider – ebenso wenig nach 1945 wieder ins Nichts entschwinden.

Wer verhindern will, dass sich Geschichte wiederholt, wer wirklich Lehren aus ihr ziehen will, der muss am heutigen Tag auch an die **Ausgrenzung und Isolierung von Sinti und Roma vor 1933** erinnern. Bereits 1899, am Ende des vorvergangenen Jahrhunderts, wurde in einem deutschen Land auf Anordnung des dortigen Staatsministeriums des Innern ein so genannter „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner“, die so genannte „Zigeunerzentrale“, errichtet. 1905 gab ihr Leiter das so genannte „Zigeunerbuch“ heraus, das steckbriefartig sehr persönliche Angaben zu mehr als 3 350 Personen enthielt und über den Buchhandel bezogen werden konnte. Es fand sich bezeichnenderweise niemand, der damals gegen die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der dort verzeichneten Personen protestiert hätte. Als Himmler die Akten der so genannten „Zigeunerzentrale“ 1938 übernahm, waren hier bereits mehr als 30 000 Personen erfasst.

Im November 1927 erhielten in einem anderen deutschen Land alle – ich zitiere – „Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ Ausweise, die nicht nur mit dem Passbild, sondern auch den Fingerabdrücken versehen waren und die ständig mitgeführt werden mussten.

(B) Die **ideologische Grundlage** hierfür und für die noch viel stärkere Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma wurde ebenfalls im ersten Drittel des letzten Jahrhunderts gelegt. Bereits 1905 wurde in Deutschland eine so genannte „Gesellschaft für Rassenhygiene“ gegründet. 1921 erschien dann das unsägliche Werk „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“, verfasst von drei deutschen Professoren. Die rassenhygienische Hybris des Nationalsozialismus wurde daraus begründet. Schon dort finden sich Aussagen wie folgende – ich zitiere –:

Um die Fortpflanzung unsozialer oder sonst schwer entarteter Personen zu verhüten, sollte deren Absonderung in Arbeitskolonien ... schon heute gesetzlich in Angriff genommen werden.

Insgesamt wurden **in Deutschland zwischen 1900 und 1933 etwa 150 Verordnungen gegen Sinti und Roma erlassen**. In ihnen finden sich Formulierungen wie „Bekämpfung der Zigeunerplage“, und statt von Familien wird von „Banden“ oder „Horden“ gesprochen. Dies war der Nährboden, auf dem die Nationalsozialisten aufbauen konnten.

Es hat – auch daran soll heute erinnert werden – nach dem Ende des Dritten Reiches lange – wie wir heute meinen: viel zu lange – gedauert, bis den Sinti und Roma die **Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus** zuteil wurde. Im Gegenteil, Personen, die mit ihrer abstrusen so genannten „Rassentheorie“ den ideologischen Hintergrund für die Verfolgung

von Sinti und Roma lieferten, wie etwa der Leiter des so genannten „Rassenhygieneinstitutes“, blieben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges straffrei. (C)

Die offen rassistische Argumentation des Nationalsozialismus wurde in den ersten Jahrzehnten nach dem Zusammenbruch des Systems in verbrämter Form fortgeführt. So hieß es etwa in einem **Runderlass eines deutschen Landesinnenministeriums vom Februar 1950** zur Frage der Wiedergutmachung des den Sinti und Roma zugefügten Unrechts – ich zitiere –:

Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung der Zigeuner und Zigeunermischlinge nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes hat zu dem Ergebnis geführt, dass der genannte Personenkreis überwiegend nicht aus rassistischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung verfolgt und inhaftiert worden ist. Aus diesen Gründen ordnen wir hiermit an, dass Wiedergutmachungsanträge von Zigeunern und Zigeunermischlingen zunächst dem Landesamt für Kriminal-Erkennungsdienst zur Überprüfung zugeleitet werden.

Statt Entschädigung erwartete die Sinti und Roma also erneute kriminaldienstliche Überprüfung.

Vor den Landesentschädigungsämtern gingen die Sinti und Roma weitgehend leer aus. Es gab in dieser Frage darüber hinaus einige **Fehlurteile von Gerichten** bis hin zu einem Bundesgerichtshofurteil von 1956, welches erst 1963 wieder aufgehoben wurde. Das Gericht hatte geleugnet, dass den Sinti und Roma schon vor 1943 schweres Unrecht zugefügt worden war, und die Repressionen gegen sie mit so genannten „kriminalpräventiven“ Maßnahmen begründet. In einem Land wurde nach Kriegsende gar eine „Landfahrerzentrale“ eingerichtet, die bis 1970 mit den Naziakten der deutschen Sinti und Roma arbeitete. (D)

Im **Osten Deutschlands** wurde ähnlich verfahren. Eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus erhielt nur, wer nachweisen konnte, dass er wirklich aus rassistischen Gründen verfolgt worden war und zudem eine „antifaschistisch-demokratische Haltung“ an den Tag legte. Es gehört zur Ehrlichkeit im Umgang mit unserer Geschichte, wenn wir uns auch dieser Vergangenheit stellen.

Seit dem Ende der 70er-Jahre hat erfreulicherweise ein deutlicher **Wandel im Denken** eingesetzt. Der Völkermord an den Sinti und Roma wurde öffentlich anerkannt. Ein wichtiger Schritt zum Abbau von Vorurteilen und zur Information über Leben und Kultur der Sinti und Roma war die **Eröffnung des Dokumentations- und Kulturzentrums der Sinti und Roma vor fünf Jahren in Heidelberg**. Ein positives Zeichen war auch die Anerkennung der Sinti und Roma als nationale Minderheit. Sie sind wie die sorbische, friesische und dänische Minderheit in das **Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten** aufgenommen worden. Es wurde von Deutschland im September 1997 ratifiziert und ist seit Februar 1998 in Kraft.

Wir sollten uns allerdings hüten zu glauben, dass Unwissenheit über das Leben von Sinti und Roma und